

MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:
Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Juknat
Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.2
Feuerwiderstand von
Bauprodukten und Bauarten

Ansprechpartner*in:
M. Sc. Tobias Kristokat
Tel.: +49 (0) 341-6582-195
kristokat@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-938

vom 12. April 2024

1. Ausfertigung

Gegenstand: Bauart zur Errichtung nichttragender, raumabschließender Wandkonstruktionen in Metallständerbauweise mit einer beidseitigen, symmetrischen Bekleidung/Bepunktung mit Gipskarton-Feuerschutzplatten sowie einer erforderlichen Gefachdämmung zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 90-A gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei einseitiger Brandbeanspruchung.

entsprechend: Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192)

Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 – Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Auftraggeber: WIR für Ausbau und Trockenbau e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Geltungsdauer: 11. April 2029

Bearbeiter: M. Göpel, M. Sc.
T. Kristokat, M. Sc.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/III-938 vom 11. April 2019

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/III-938 ist erstmals am 11. April 2019 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion in Metallständerbauweise, mit einer beidseitigen, symmetrischen Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Feuerschutzplatten Typ DF nach DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF nach DIN 18180: 2014-09 [3] sowie einer Gefachdämmung, welche in die Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung F 90-A nach DIN 4102-2: 1977-09 [1], eingestuft werden kann.

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion in Metallständerbauweise werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192) Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 gestellt.

- 1.1.2.** Die Wandkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk (Abschnitt 4.2.2) mit einer beidseitigen, zweilagigen Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Feuerschutzplatten Typ DF nach DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF nach DIN 18180: 2014-09 [3] (Abschnitt 4.2.4), sowie einer im vorliegenden Gefachhohlraum eingebauten Glaswolle dämmung (Schmelzpunkt < 1000 °C) (Abschnitt 4.2.3). Im Abschnitt 4.2.5 wird die Ausführung des seitlichen Wandanschlusses, der Anschluss im Fußbodenbereich sowie im Bereich des Deckenanschlusses erläutert.

Im Folgenden wird die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion in Metallständerbauweise als leichte Trennwandkonstruktion bezeichnet.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1.** Die leichte Trennwandkonstruktion wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.
- 1.2.2.** Die die leichte Trennwandkonstruktion aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse angehören.
- 1.2.3.** Die leichte Trennwandkonstruktion muss an tragende Wand- bzw. Deckenkonstruktionen gemäß Abschnitt 4.2.5 angeschlossen werden und von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
Die leichte Trennwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden.
Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf ≤ 5000 mm begrenzt.
Die Wandkonstruktion ist kaltstatisch gemäß DIN 4103-1: 2015-06 [2] nachzuweisen.
Durch die Vorgaben der DIN 4103-1: 2015-06 [4] für den Nachweis der Biegetragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlasten 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.
- 1.2.4.** Die Klassifizierung wird durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke nicht beeinträchtigt. Bei dickeren Beschichtungen kann die brandschutztechnische Wirkung der leichten Trennwandkonstruktion verloren gehen.
- 1.2.5.** Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

- 1.2.6.** Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen ohne brandschutztechnischen Nachweis nicht in die leichte Trennwandkonstruktion eingebaut werden.
- 1.2.7.** Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuer-
schutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut
werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen.
Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.8.** Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabel-
kanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstands-
klasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im
Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemei-
nen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderlich.
- 1.2.9.** Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonder-
bauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Er-
leichterungen ergeben.
- 1.2.10.** Sofern die Bauart bzw. Teile der Bauart für Teile baulicher Anlagen verwendet werden soll,
an die weitere Anforderungen (z.B. bezüglich des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des
Brandverhaltens oder der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktio-
n) gestellt werden, ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Nenn- rohddichte [kg/m ³]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
U-Profil aus Stahlblech 50 x 40 x 0,6 mm gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [5] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [6]	0,6	---	A1 nicht brennbar
C-Profil aus Stahlblech 50 x 50 x 0,6 mm gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [5] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [6]	0,6	---	A1 nicht brennbar
Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]	≥ 12,5	800 – 880	A2-s1, d0 nicht brennbar
Glaswollewulldämmung (Schmelzpunkt < 1000 °C) nach DIN EN 13162: 2015-04 [7]	≥ 40,0	13 ± 5%	A1 nicht brennbar
Gipsgebundener Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8]	---	---	mind. A2 nicht brennbar
Glasfaserbewehrungsstreifen b = 50 mm	---	---	---
ACP Trennwandband aus Polyethylen- schaum b x d = 50 x 3 mm	3,0	---	mind. B2 normalentflammbar
ACP Deckennagel DN, Ø x l = 6 x 40/5 mm	Ø x l = 6 x 40	---	A1 nicht brennbar
ACP Deckennagel DN, Ø x l = 6 x 40	Ø x l = 6 x 40	---	A1 nicht brennbar
ACP Schnellbauschrauben gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [10] Ø x l = 3,6 x 25 mm	Ø x l = 3,6 x 25	---	A1 nicht brennbar
ACP Schnellbauschrauben gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [10] Ø x l = 3,6 x 35 mm	Ø x l = 3,6 x 35	---	A1 nicht brennbar

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 zu beachten.

2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der leichten Trennwandkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Für die leichte Trennwandkonstruktion ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die leichte Trennwandkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion.
- Angaben zu dem Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion (z. B. Abstände der tragenden Bauteile, Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken).
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – leichte Trennwandkonstruktion bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192).

Danach muss der Anwender, der die leichte Trennwandkonstruktion erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 3) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte leichte Trennwandkonstruktion den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 3) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. europäisch technischen Zulassungen vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführungen

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die Errichtung/der Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion darf laut § 55 BauO Bln vom 29. September 2005 (GVBl. 2005, 495), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. S. 472), nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten geeignet sind. Andere Firmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion

4.2.1 Allgemeines

Die leichte Trennwandkonstruktion ist gemäß den folgenden Punkten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 1 zusammengefasst. In Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind Horizontal- und Vertikalschnitte zur Verdeutlichung abgebildet.

4.2.2 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion wird als Unterkonstruktion aus UW- und CW-Profilen gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [5] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [6] errichtet. Boden- und Deckenprofil bilden UW-Profile \geq UW 50/40-06 (Typ U/40/50/40, Nennblechdicke 0,6 mm). Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils hat mit dem ACP Deckennagel DN $\emptyset \times l = 6 \times 40$ mm oder ACP Deckennagel DN $\emptyset \times l = 6 \times 40/5$ mm, in einem Befestigungsabstand von $a \leq 620$ mm zu erfolgen.

In das Boden- und Deckenprofil sind CW-Profile \geq 50/50-06 (Typ C/50/50, Dicke $\geq 0,6$ mm), in einem Achsabstand von ≤ 625 mm einzustellen. Der Einstand der Ständerprofile in das UW-Anschlussprofil muss mindestens 30 mm betragen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung/Beplankung (einseitiges Vercrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung im Bereich der Boden- und Deckenprofile ist zulässig).

Die Befestigung seitlicher Randständer an Massivbauteile hat mittels ACP Deckennagel DN, $\emptyset \times l = 6 \times 40$ mm oder ACP Deckennagel DN, $\emptyset \times l = 6 \times 40/5$ mm, in einem Befestigungsabstand von ≤ 750 mm zu erfolgen.

Alternativ dürfen Dübel bzw. Befestigungsmittel aus Stahl, welche für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung geeignet und bauaufsichtlich zugelassen sind, verwendet werden. Der jeweilige Dübel bzw. das jeweilige Befestigungsmittel muss den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bzw. einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen. Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur Feuerwiderstandsdauer trifft, ist die brandschutztechnische Eignung des Dübels bzw. Befestigungsmittels durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle zu erbringen. Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z.B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel oder Befestigungsmittel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

Die Tragkonstruktion darf auch als Doppelständerwerk ausgeführt werden. Das Doppelständerwerk aus CW-Profilen darf aus getrennten Metallständern oder aus zug- und druckfest miteinander verbundenen parallelen Metallständern nach DIN 18183-1: 2009-05 [9] ausgeführt werden. Die Ständerprofile der beiden Ständerreihen sind jeweils paarweise gegenüberliegend anzuordnen. Die Doppelständerwand kann mit getrennten Ständern ausgeführt werden. Bei eng aneinander liegenden Flanschen der beiden Profilreihen ist zur Entkopplung eine durchgehende oder abschnittsweise Anordnung von mindestens normalentflammbaren Dämmstreifen zwischen den Flanschen zulässig. Bei größerem Beplankungsschalenabstand als die doppelte Profilbreite sind die Ständerprofile gegeneinander auszusteifen. Die Aussteifung ist gemäß den geltenden Bestimmungen der DIN 18183-1: 2009-05 [9] auszuführen. Die maximal zulässigen Wandhöhen für einen Ständerachsabstand von ≤ 625 mm sind in Abhängigkeit von der Wanddicke, vom verwendeten Ständerprofil und von der Ausführung (getrennte Ständer bzw. gegeneinander abgestützte oder durch Laschen verbundene Ständer) der DIN 18183-1: 2009-05 [9] zu entnehmen.

4.2.3 Gefachdämmung

Der vorliegende Gefachhohlraum zwischen dem Metallständerwerk ist mit einer Glaswolle-dämmung (Schmelzpunkt < 1000 °C, Dicke $d \geq 40$ mm) gemäß den Angaben der Tabelle 1 auszdämmen.

Der Dämmstoff muss stramm zwischen den Ständern (Metallprofilen) eingebaut und gegen Herausfallen gesichert werden. Fugen von stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein.

4.2.4 Bekleidung/Beplankung der Wandkonstruktion

Die Bekleidung/Beplankung der Tragkonstruktion erfolgt symmetrisch für beide Wandseiten zweilagig mit Gipskarton-Feuerschutzplatten. Die Ausführung der zweilagigen Bekleidung/Beplankung ist wie folgt auszuführen:

1. Plattenlage (innere) $d \geq 12,5$ mm:

- Vertikale (stehende) Verlegerichtung der Gipskarton-Feuerschutzplatten Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]
- Befestigungsmittel Gipsplattenschrauben $\varnothing \geq 3,6$ mm x l ≥ 25 mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [10]
- Befestigungsabstand ≤ 750 mm in den jeweiligen Ständern (Reihenabstand ≤ 625 mm, Achsabstand der Ständer) und dem Decken- und Bodenprofil
- Ausführung Plattenstoß \rightarrow Längs- und Querfugen stumpf gestoßen
- Stoßfugen sind mit hierfür geeigneten gipsgebundenen Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln

2. Plattenlage (äußere) $d \geq 12,5$ mm:

- Vertikale (stehende) Verlegerichtung der Gipskarton-Feuerschutzplatten Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]
- Befestigungsmittel Gipsplattenschrauben $\varnothing \geq 3,6$ mm x l ≥ 35 mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [10]
- Befestigungsabstand ≤ 250 mm in den jeweiligen Ständern (Reihenabstand ≤ 625 mm, Achsabstand der Ständer) und dem Decken- und Bodenprofil
- Ausführung Plattenstoß \rightarrow Längs- und Querfugen stumpf gestoßen

- Stoßfugen und Schraubenköpfe sind mit hierfür geeigneten gipsgebundenen Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln und gemäß den Vorgaben sind Glasfaserbewehrungsstreifen einzulegen

Anordnung der Stoßfugen zwischen den einzelnen Plattenlagen:

Die vertikalen Plattenstöße der Gipskarton-Feuerschutzplatten müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Vertikale Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz von mindestens 625 mm aufweisen.

Die horizontalen Plattenstöße (Stirnkantenstöße) in der jeweiligen Plattenebene sind mit einem Fugenversatz von ≥ 500 mm auszuführen. Der Fugenversatz der horizontalen Plattenstöße zwischen der inneren und äußeren Gipskarton-Feuerschutzplattenlage ist mit ≥ 500 mm zueinander auszuführen.

Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

4.2.5 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse müssen als feste Anschlüsse so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird.

Es muss zwischen den CW- und UW- Profilen und den jeweiligen Decken-, Fußboden- und Wandanschlüssen eine Anschlussdichtung ACP Trennwandband B2 aus Polyethylen-schaum, $b \times d = 50 \text{ mm} \times 3 \text{ mm}$ eingebaut werden. Decken-, Boden- und seitlicher Wandanschluss sind als fester Anschluss auszuführen. Die Befestigung der UW-Profile im Bereich des Decken- und Bodenanschlusses sowie das CW-Profil im Bereich des seitlichen Wandanschlusses hat gemäß Abschnitt 4.2.2 mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln zu erfolgen. Über die Plattendicke sind die Anschlussfugen im Bereich des Decken-, Fußboden- und Wandanschlusses vollständig mit gipsgebundenen Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu füllen. Die Ausbildung der Anschlüsse ist auch in Anlage 2 dargestellt.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der leichten Trennwandkonstruktion bei einseitiger Brandbeanspruchung ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der leichten Trennwandkonstruktion ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192) Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

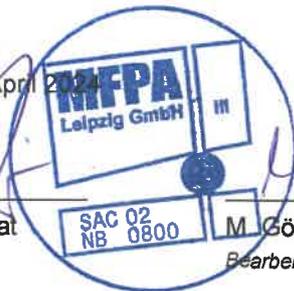
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 12. April 2024

Dipl.-Ing. M. Juknat
Prüfstellenleiter



M. Göpel, M. Sc.
Bearbeiterin



T. Kristokat, M. Sc.
Bearbeiter

Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [2] DIN EN 520: 2009-12 *Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [3] DIN 18180: 2014-09 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*
- [4] DIN 4103-1: 2015-06 *Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise*
- [5] DIN 18182-1: 2015-11 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- [6] DIN EN 14195: 2015-03 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [7] DIN EN 13162: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle, Spezifikation*
- [8] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [9] DIN 18183-1: 2009-05 *Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen - Teil 1: Bepankung mit Gipsplatten*
- [10] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

Weitere Literatur

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. S. 472)

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192)

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

Anlagen

Anlage 1 Tabellarische Zusammenfassung des konstruktiven Aufbaus der leichten Trennwandkonstruktion

Anlage 2 Konstruktiver Aufbau und Detaildarstellung der leichten Trennwandkonstruktion

Anlage 3 Muster für Übereinstimmungserklärung

Anlage 1 Tabellarische Zusammenfassung des konstruktiven Aufbaus der leichten Trennwandkonstruktion

Tabelle A1.1 Angaben zum konstruktiven Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion, inklusive Verbindungsmitteln, Mindestabmessungen, Befestigungsmittelabstand und Mindesteindringtiefe

Beplankung	Verbindungsmittel der Beplankung	Achsabstand der C-Ständerprofile [mm]	Befestigungsmittelabstand [mm]	Gefachdämmstoff [mm]	Anschlussdichtung zu umgebenden Bauteilen	Feuerwiderstandsklasse
<p>Gipskarton-Feuerschutzplatten</p> <p>Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3] d ≥ 12,5 mm</p>	<p>Schnellbauschrauben gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7]</p> <p>Befestigung nur in die CW-Profile:</p> <p><u>1. Lage (innere):</u> Ø = 3,6 mm; L ≥ 25 mm</p> <p><u>2. Lage (äußere):</u> Ø = 3,6 mm; L ≥ 35 mm</p>	≤ 625	<p><u>1. Lage (innere):</u> a ≤ 750</p> <p><u>2. Lage (äußere):</u> a ≤ 250</p>	<p>Glaswolle (Schmelzpunkt < 1000°C)</p>	<p>ACP Trennwandband b x d = 50 x 3 mm</p> <p><u>Decke:</u> ACP Deckennagel 6 x 35 mm a ≤ 620 mm</p> <p><u>Boden:</u> ACP Deckennagel TN 6 x 40 mm a ≤ 620 mm</p> <p>Fugen mit Spachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] verspachteln</p>	F 90-A

Anmerkung: Der Mindesteinstand der C-Profile in die U-Profile muss ≥ 30 mm betragen.

Anlage 2 Konstruktiver Aufbau und Detaildarstellung der leichten Trenwandkonstruktion

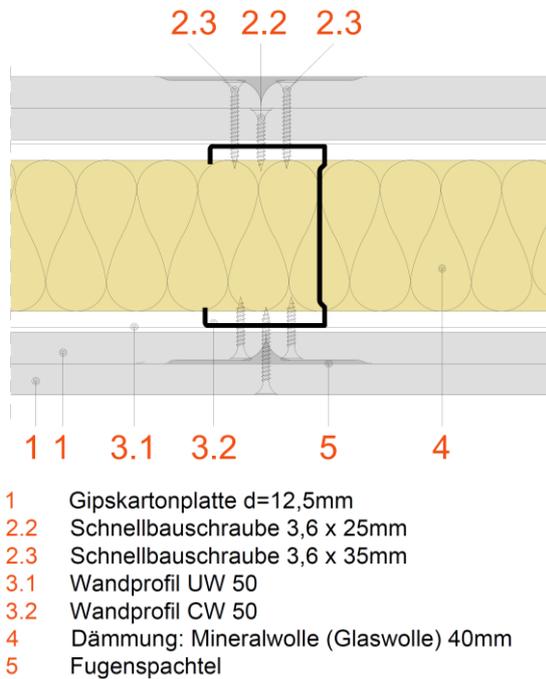
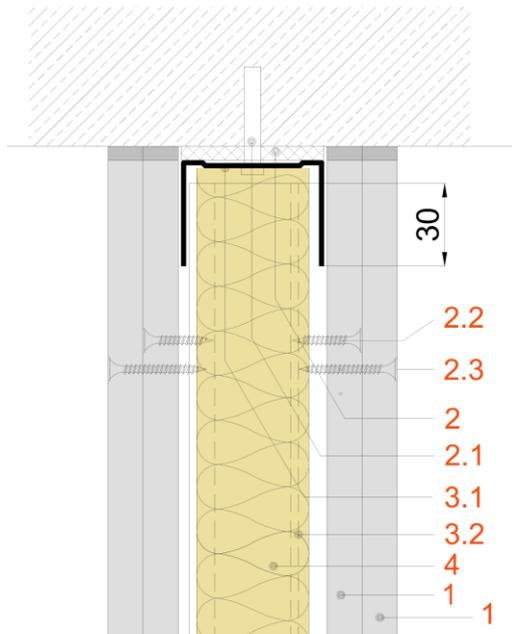


Abbildung 1: Horizontalschnitt – Stoßbereich der Gipskarton-Feuerschutzplatten (zweilagige Ausführung) an einem mittleren Wandprofil

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

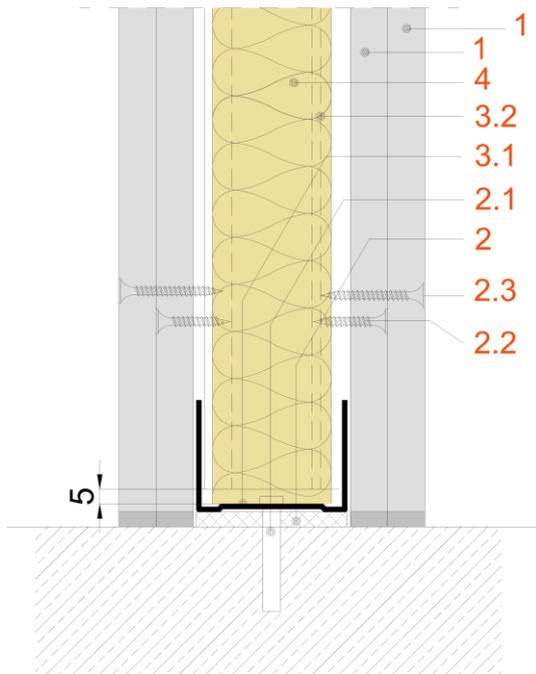
Deckenanschluss



- 1 Gipskartonplatte d=12,5mm
- 2 Anschlussdichtung Schaumstoff
- 2.1 Nagelübel
- 2.2 Schnellbauschraube 3,6 x 25mm
- 2.3 Schnellbauschraube 3,6 x 35mm
- 3.1 Wandprofil UW 50
- 3.2 Wandprofil CW 50
- 4 Dämmung: Mineralwolle (Glaswolle) 40mm

Abbildung 2: Vertikalschnitt und Anschluss an Massivbauteile (Deckenanschluss)

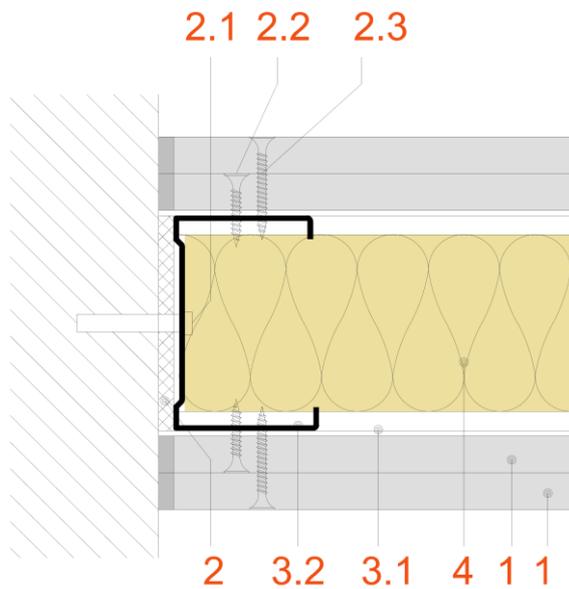
Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt



Bodenanschluss

Abbildung 3: Vertikalschnitt und Anschluss an Massivbauteile (Bodenanschluss)

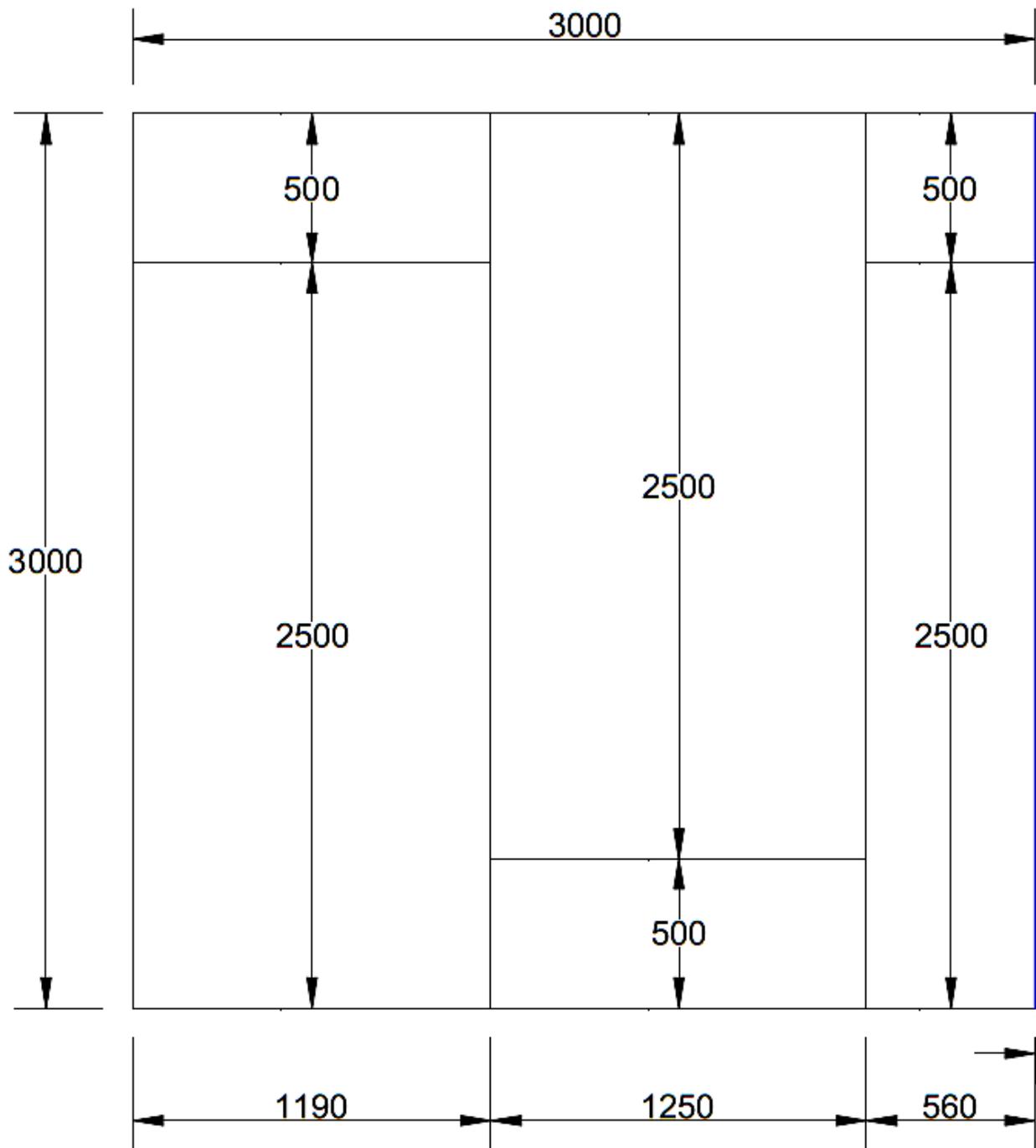
Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt



- 1 Gipskartonplatte d=12,5mm
- 2 Anschlussdichtung Schaumstoff
- 2.1 Nageldübel
- 2.2 Schnellbauschraube 3,6 x 25mm
- 2.3 Schnellbauschraube 3,6 x 35mm
- 3.1 Wandprofil UW 50
- 3.2 Wandprofil CW 50
- 4 Dämmung: Mineralwolle (Glaswolle) 40mm

Abbildung 4: Horizontalschnitt, seitlicher Wandanschluss an Massivbauteile

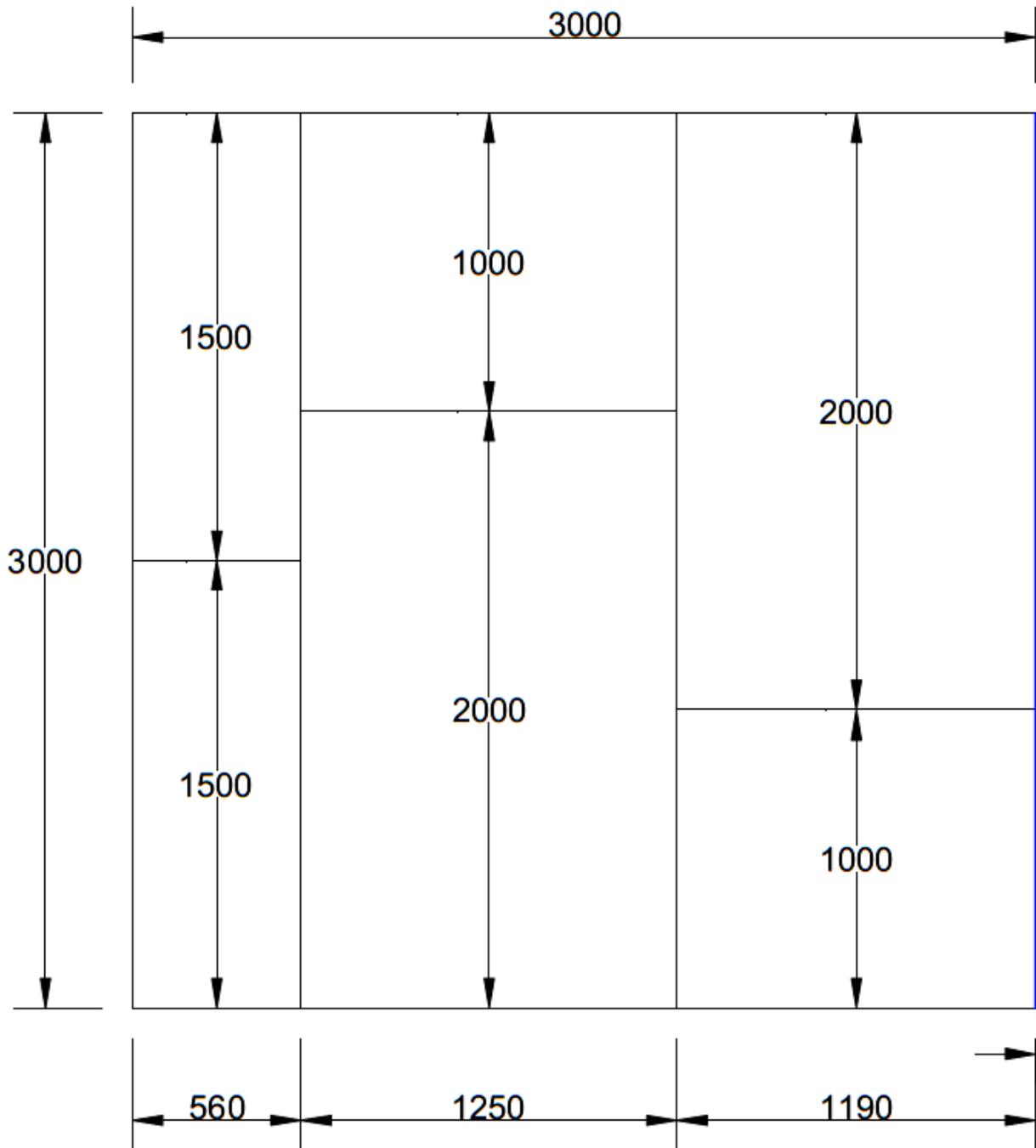
Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt



**warmseitige Beplankung
(erste Lage)**

Abbildung 5: Ansicht auf die Plattenanordnung der ersten Bekleidungs- bzw. Beplankungslage

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt



**warmseitige Beplankung
(zweite Lage)**

Abbildung 6: Ansicht auf die Plattenanordnung der zweiten Bekleidungs- / Beplankungslage

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des herstellenden Unternehmens, dass die leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise hergestellt hat:

- Bauvorhaben:

- Zeitraum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse der Konstruktion: **F 90-A**

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende, leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC 02/III-938, der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, vom 12. April 2024 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie z.B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Dämmstoff wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund:

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat*)

Ort, Datum

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nicht zutreffendes streichen